



## JUGENDORDNUNG

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder, die nach § 3 der Vereinssatzung des Lauffener Segelclub Neckar (LSCN)\* jugendliches Mitglied sind und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen erwachsenen Vereinsmitglieder bilden die VEREINSJUGEND des LAUFFENER SEGELCLUBS NECKAR (LSCN).

### § 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das Engagement für den Segelclub angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert sowie zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

### § 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Jugendausschuß.

Dieser besteht aus:

1. der oder dem Jugendleiter/in
2. der oder dem Jugendsprecher/in
3. der oder dem Kassenverwalter/in

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die jugendlichen Mitglieder haben aktives Wahlrecht ab dem vollendeten 7. Lebensjahr und passives Wahlrecht ab dem vollendeten 13. Lebensjahr. Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen mit Ausnahme vom Jugendleiter/in bei der Wahl jugendliches Mitglied entsprechend § 1 dieser Jugendordnung sein. Endet die jugendliche Mitgliedschaft während der Amtsperiode, kann das Amt bis zur Neuwahl nach Ablauf der vorgesehenen Amtsperiode weitergeführt werden.

### § 4 Jugendausschuss

Der/Die Jugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie leitet die Jugendausschußsitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

## **§ 5 Jugendkasse**

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Kassenverwalter in Zusammenarbeit mit dem Jugendleiter geführt.

## **§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und dem Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Lauffen, den 13.03.1995

Der Vorstand des  
LAUFFENER SEGELLCUB NECKAR E.V.

\* Aus § 3 der Satzung des Lauffener Segelclub Neckar e.V. (LSCN):  
Jugendliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat oder noch in der Berufsausbildung steht. Bei nicht abgeschlossener Berufsausbildung endet mit dem vollendeten 25. Lebensjahr die jugendliche Mitgliedschaft und wird in eine ordentliche oder passive Mitgliedschaft umgewandelt.